

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3865/86 DER KOMMISSION**

vom 18. Dezember 1986

**zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3136/78 über Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verord-  
nung (EWG) Nr. 3136/78 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/85 <sup>(4)</sup>,  
sind die Anträge auf Einfuhrlizenzen für Olivenöl bei den  
zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten am Montag und  
Dienstag jeder Woche zu stellen.

Am Ende des Jahres 1986 muß die Abschöpfung am  
Dienstag, dem 23. bzw. dem 30. Dezember, festgesetzt  
werden. Infolgedessen ist es erforderlich, daß die Lizenz-  
anträge bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten

am Montag, dem 22. bzw. dem 29. Dezember 1986, einge-  
reicht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 3136/78 sind die Anträge auf Einfuhrlizenzen  
für Olivenöl im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens  
für die Abschöpfung für die Zeit vom 22. bis 31.  
Dezember 1986 am Montag, dem 22., und Montag, dem  
29. Dezember 1986, bis spätestens 16 Uhr einzureichen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 72.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 20.